

12.06.85

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
das Asylverfahren

- Antrag des Landes Berlin -
- Drucksache 91/85 -

und

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Asylmißbrauchs

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -
- Drucksache 99/85 -

Punkt 13 a und b der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

- a) In dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten (Drs. 91/1/85) erhält Art. 3 folgende Fassung:

./.

91/2/85

- 2 -

Art. 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl I S. 1029) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

"Personen, die einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Asylbewerber) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt haben, darf die Erlaubnis bis zur unanfechtbaren Anerkennung der Asylberechtigung nicht erteilt werden. Abweichend von Satz 4 kann Asylbewerbern die Erlaubnis erteilt werden, wenn von vornherein feststeht, daß sie auch im Fall der Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden, und wenn sie sich nach Stellung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigte ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben."

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

- b) Die Art. 3 und 4 werden Art. 4 und 5.
- c) Die Begründung des Gesetzentwurfs wird ab Ziffer 24 der Drs. 91/1/85 wie folgt gefaßt:

Zu Artikel 3

Das Arbeitsaufnahmeverbot hat sich als wesentliches Instrument gegen Asylgesuche aus wirtschaftlichen Gründen erwiesen. Die

./.

- 3 -

wieder zunehmenden Asylbewerberzahlen verdeutlichen jedoch, daß die geltenden Wartezeiten vor erstmaliger Erteilung der Arbeitserlaubnis unzureichend sind. Da sich die Asylverfahren immer noch über mehrere Jahre erstrecken, hat der Asylbewerber trotz der Wartezeitregelung grundsätzlich die Aussicht, zur Erwerbstätigkeit zu gelangen. Diese Hoffnung auf Erteilung der Arbeitserlaubnis ist für Asylbewerber weiterhin ein Anreiz zur Einreise. Das im Arbeitsförderungsgesetz direkt ausgesprochene Arbeitsaufnahmeverbot für die gesamte Dauer des Asylverfahrens beseitigt diesen Anreiz, der zudem meist Illusion bleibt. Die Begrenzung des Arbeitsaufnahmeverbots bis zur unanfechtbaren Anerkennung der Asylberechtigung stellt eine hinreichende Konkretisierung der Dauer dieses Arbeitsaufnahmeverbots dar.

Die vorgesehene Regelung erfordert allerdings eine Ausnahme für Ostblockangehörige, die Asylantrag stellen, da sie auch nach Abschluß des Asylverfahrens nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden. Es ist daher ein befristetes Arbeitsaufnahmeverbot von einem Jahr vorgesehen, das die wirtschaftlichen Anreize stark mindert. Gleichzeitig trifft aber ein solches befristetes Arbeitsaufnahmeverbot Ostblockangehörige nicht derart einschneidend, daß wirklich politisch Verfolgte von einem Asylbegehren abgehalten werden. Um bei diesen Staatsangehörigen eine Gleichbehandlung mit Personen, die keinen Asylantrag stellen, zu gewährleisten, ist aufgrund der bereits gegebenen Verordnungsermächtigung die Arbeitserlaubnisverordnung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.